

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1955

Nummer 8

Datum	Inhalt	Seite
28. 1. 55	Ausführungsbestimmungen für die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen	15

Ausführungsbestimmungen für die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 28. Januar 1955.

Auf Grund des § 895 RVO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Buchst. d des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Anhörung der Selbstverwaltungsorgane der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(2) Ihr obliegt die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit gemäß § 625 RVO das Land Träger der Versicherung ist. Sie ist eine Landesbehörde.

Abschnitt II

§ 2

Organe der Selbstverwaltung

Gemäß § 1 Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes (GSV) sind bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Selbstverwaltungsorgane zu bilden. Selbstverwaltungsorgane der Ausführungsbehörde sind:

Die Vertreterversammlung,
der Vorstand.

§ 3

Zusammensetzung der Organe

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 12 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Arbeitgebervertreter), der durch die Landesregierung bestimmt wird. Der Vertreter der Landesregierung hat die gleiche Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zusteht (Durchführungsbestimmungen des Arbeitsministers vom 1. 12. 1952 gemäß § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes [GV. NW. S. 410 ff.]).

(2) Der Vorstand besteht aus 4 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter der Landesregierung als Arbeitgebervertreter, der ebenfalls durch die Landesregierung bestimmt wird. Für das Stimmenverhältnis gilt Abs. (1).

(3) Jedes Mitglied dieser Organe hat für den Fall der Verhinderung einen ersten und zweiten Stellvertreter (§ 2 Abs. 5 Satz 2 GSV).

(4) Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig dem Vorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehören.

§ 4

Wahl zu den Organen

Für die Wahl der Mitglieder der Organe gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Vorsitzende der Organe

Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe des Selbstverwaltungsgesetzes (§ 5 Abs. 1 GSV).

§ 6

Amtsdauer der Organe

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt 4 Jahre und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl des einzelnen Mitgliedes jeweils mit dem Schluß der Wahlperiode. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Ehrenämter

(1) Das Amt der Mitglieder der Organe ist ein Ehrenamt. Die Organmitglieder haften dem Land für getreue Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln (§ 7 Abs. 1 GSV). Sie erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach § 3 Abs. 2 GSV.

(2) Abs. (1) gilt entsprechend für Mitglieder von Ausschüssen.

§ 8

Bildung von Ausschüssen

Vertreterversammlung und Vorstand können Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden. Sie regeln das Verfahren der Ausschüsse (§ 2 Abs. 14 GSV).

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand geben sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Gehör.

§ 10

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, soweit Versichertenvertreter in Frage kommen;
2. Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes;

3. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung;
4. Beratung und Empfehlung von Einrichtungen zur Unfallverhütung und Berufsfürsorge;
5. Beschlußfassung über die Errichtung der Widerspruchsstelle;
6. Beschlußfassung über die den Organmitgliedern nach § 3 GSV zu zahlende Entschädigung;
7. Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder aus ihrer Mitte vorgelegt werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

A) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. Beratung über die Grundsätze bei Leistungen nach dem Ermessen;
3. Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung zustehen oder vorgelegt werden sollen;
4. Bildung von Ausschüssen und Abgrenzung ihrer Zuständigkeit;
5. Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Vertreterversammlung, soweit es sich nicht um Arbeitgebervertreter handelt;
6. Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes;
7. Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern des Vorstandes.

B) Der Vorstand vertritt die Ausführungsbehörde gerichtlich und außergerichtlich mit den Beschränkungen, die sich aus dem Behördencharakter der Ausführungsbehörde ergeben.

Willenserklärungen werden dabei durch den Vorstand im Namen der Ausführungsbehörde abgegeben. Soweit sie schriftlich erfolgen, haben die Vertretungsberechtigten der Bezeichnung der Ausführungsbehörde die Bezeichnung „Der Vorstand“ und ihre Unterschrift hinzuzufügen. Die Willenserklärung ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 12

Stellung und Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer wird nach Anhörung des Vorstandes durch die Aufsichtsbehörde bestellt. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt insoweit die Ausführungsbehörde gerichtlich und außergerichtlich. Er gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Ausführungsbehörde.

Abschnitt III

§ 13

Gesetzliche Leistungen

Die Ausführungsbehörde gewährt die Entschädigungsleistungen für Unfälle und Berufskrankheiten nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der Reichsversicherungsordnung und den zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften.

§ 14

Feststellung der Entschädigungen, Rentenausschüsse

(1) Die förmliche Feststellung der Leistungen (§ 1569 a RVO) erfolgt durch Rentenausschüsse, die aus je einem Vertreter der Versicherten und des Arbeitgebers bestehen. Der Geschäftsführer oder der von ihm Beauftragte gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Die Vertreter der Versicherten und des Arbeitgebers werden durch den Vorstand berufen, der auch das Nähere über das Verfahren und die Amtsdauer bestimmt. Sie brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.

(3) Einigen sich die Mitglieder des Rentenausschusses nicht, so entscheidet der Vorstand.

Abschnitt IV

§ 15

Unfallverhütung

Die zur Unfallverhütung notwendigen Maßnahmen werden durch die Staatliche Gewerbeaufsicht getroffen, die auch die Durchführung der Unfallverhütungsbestimmungen überwacht.

Abschnitt V

§ 16

Ausdehnung des Unfallschutzes auf die Organmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse der Ausführungsbehörde

(1) Der Unfallschutz wird in entsprechender Anwendung des § 540 RVO auch auf die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Ausführungsbehörde ausgedehnt, soweit sie im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Unfälle erleiden. Hinsichtlich der Beamten gilt § 564 Abs. 4 RVO. Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Erwerbseinkommen, das die Mitglieder im Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt haben (§ 564 Abs. 1 RVO).

(2) Für die Entschädigungsleistungen gelten im übrigen die Vorschriften der RVO.

§ 17

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 15. Februar 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 1955.

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Platte.

— GV. NW. 1955 S. 15.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)